



Betriebliche Fahrzeugnutzung von Ehegatten

In der Familie spielt es oft keine Rolle, wer welche Kosten trägt. Die Lebenswirklichkeit zeigt viel mehr, dass der eine dies zahlt und der andere jenes. Bei der betrieblichen und privaten Nutzung eines Fahrzeuges kann es mitunter jedoch sinnvoll sein, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, um die Kosten steuerlich optimal geltend machen zu können.

Privatnutzung bei notwendigem Betriebsvermögen

Wird ein Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, ist die Privatnutzung, wie Urlaub, private Einkäufe, Wochenendausflüge oder ähnliches grundsätzlich nach der sogenannten 1-%-Methode zu ermitteln. Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann die tatsächliche Nutzung auch auf diesem Wege nachgewiesen werden.

Bei der 1-%-Methode wird als Privatanteil monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises einschließlich Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung ertragsteuerlich berücksichtigt. Vereinfacht betrachtet sind im Ergebnis also 12 % des historischen Kaufpreises pro Jahr als Privatnutzung anzusetzen. In der Regel ist auf die Privatnutzung zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen. Hier kann ebenfalls auf die 1-%-Methode zurückgegriffen werden, wobei noch ein pauschaler Abschlag von 20 % für nicht mit Umsatzsteuer belastete Kosten abgezogen werden darf. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind

somit 80 % der ertragsteuerlichen privaten Nutzungsentnahme.

Beispiel: Ein Apotheker nutzt einen Maserati mit einem Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung (Baujahr 2005) von 100.000 Euro nachweislich zu mehr als 50 % betrieblich, ohne ein Fahrtenbuch zu führen. Die Kosten für das Fahrzeug betragen jährlich ca. 20.000 Euro.

Lösung: Für jedes Jahr ist die Privatnutzung i.H.v. 12.000 Euro anzusetzen ($1\% \times 100.000 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate}$). Weiterhin entstehen jährlich zusätzlich 1.824 Euro Umsatzsteuer ($12.000 \text{ Euro} - 2.400 \text{ Euro} [20\% \text{ v. } 12.000 \text{ Euro}] = 9.600 \text{ Euro} \times 19\% \text{ Umsatzsteuer}$).

Tipp: In die 1-%-Methode sind bereits alle privaten Fahrten eingerechnet. Daher können Sie sämtliche Kosten, die Ihnen im Gegenzug durch die Privatnutzung des Fahrzeuges entstehen (insbesondere auch die Kraftstoffkosten auf Urlaubsreisen!), als Betriebsausgaben geltend machen.

Achtung: Liegt die betriebliche Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs unterhalb von 50 %, zählt das Fahrzeug zum gewillkürten Betriebsvermögen, sofern dieses dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Die 1-%-Methode ist in diesem Fall nicht zulässig. Hier sind die entstandenen Kosten im Schätzungswege auf die private und auf die betriebliche Nutzung aufzuteilen. Wird ein Fahrzeug nur untergeordnet betrieblich genutzt (unter 10 %) ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen grundsätzlich nicht möglich, da das Fahrzeug zwingend notwendiges Privatvermögen darstellt.

Nutzung durch andere Personen

Bei der 1-%-Methode kann das Fahrzeug auch beliebig durch andere Personen genutzt werden. Denn mit dieser pauschalen Regelung sind grundsätzlich alle privaten Fahrten abgedeckt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst höchstrichterlich klarstellte.

Somit kann das betriebliche Fahrzeug auch vom Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, von Kindern oder Freunden genutzt werden. Dabei ist es sogar unerheblich, ob diese das Fahrzeug selbst privat oder aber betrieblich bzw. beruflich nutzen. Wichtig ist nur, dass die betriebliche Nutzung beim zugeordneten Betrieb nicht unter 50 % fällt, da die 1-%-Methode dann nicht mehr anwendbar wäre. →

Von der tatsächlich nutzenden Person können dann allerdings keine Betriebsausgaben angesetzt werden, da ihr keine echten Kosten entstehen. Dies gilt selbst bei Ehegatten! Anders verhält es sich nur bei der Entfernungspauschale (sog. Pendlerpauschale). Denn die Entfernungspauschale kann vom Steuerpflichtigen auch dann als Werbungskosten angesetzt werden, wenn er tatsächlich gar keine Aufwendungen hatte.

Nun kann es jedoch auch Fälle geben, bei denen das Fahrzeug im Eigentum eines Anderen steht und trotzdem auch vom Apotheker betrieblich genutzt wird, obwohl es nicht dem Betriebsvermögen der Apotheke zugeordnet werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Fahrzeug nahezu ausschließlich vom Ehepartner (beruflich, betrieblich und/oder privat) genutzt wird. In diesem Fall kann es in der Regel sinnvoll sein, die anteiligen Kosten zumindest teilweise im Betrieb des Apothekers geltend zu machen. Allerdings sollte hierfür eine klare Nutzungsvereinbarung geschlossen werden, die auch ein angemessenes Entgelt für die Nutzung vorsieht. In der Praxis wird hier vielfach der steuerliche Wert für Dienstreisen (0,30 Euro je gefahrenem Kilometer) vereinbart.

Die Nutzung sollte regelmäßig dokumentiert, abgerechnet und auch bezahlt wer-



Autorin Heike Kriegel, Steuerberaterin im ETLADVISION-Verband aus Ilmenau, Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven), spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

den, um spätere Probleme mit einem Betriebsprüfer zu vermeiden. Und Vorsicht: Bei dieser Art der Nutzungsüberlassung entsteht grundsätzlich auch Umsatzsteuer, so dass die Leistungen mit Umsatzsteuer durch ordnungsgemäße Rechnungen abgerechnet werden müssten. Sofern der überlassende Ehepartner selbst keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgeht, dürfte dies regelmäßig unproblematisch sein, da in diesem Fall die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung greift. Danach wird die Umsatzsteuer insbesondere dann nicht erhoben, wenn die Umsätze 17.500 Euro

pro Jahr nachhaltig nicht überschreiten. Achtung: Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis sollten in diesem Fall unbedingt vermieden werden!

Aber auch, wenn sich das Fahrzeug im Eigentum des Apothekers befindet - seinem Betriebsvermögen jedoch nicht zugeordnet werden kann (notwendiges Privatvermögen) bzw. nicht zugeordnet wird (gewillkürtes Betriebsvermögen ohne Zuordnung) - können die betrieblichen Fahrten anteilig mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. In diesem Fall ist weder eine Rechnung über die Kilometerpauschale noch deren Zahlung erforderlich. Allerdings sollten auch hier genaue Aufzeichnungen über die tatsächliche betriebliche Nutzung geführt werden, damit das Finanzamt die Kosten später anerkennt.

Heike Kriegel

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ADVITAX Ilmenau
advitax-ilmenau@etl.de
www.etl.de/advitax-ilmenau/
Tel: 03677/846515

IMPRESSUM

Herausgeber

Verein der PROKAS-Anwender e.V.
VR 30575 Schaaflheim
1. Vorsitzender Dr. Thorsten Batzdorf

Redaktion

Apotheker Klaus Maier
Apotheker Dr. Thorsten Batzdorf

Redaktionsbeirat

Prof. Dr. Burkhard Strobel
Apotheker Dr. Peter Geiger

Sitz der Redaktion

PHARMA BENCHMARK AG
Neue Eiler Str. 48
51145 Köln

Geschäftsführung

Apotheker Klaus Maier, Vorstand
Apotheker Dr. Thorsten Batzdorf, Vorstand
Telefon: 02203 / 1037560
Fax: 02203 / 1037562
E-Mail: info@pharma-benchmark.de

Layout & Gestaltung:

Design & Graphik · Helmut Wallach
Telefon 08106 / 306001
info@wallach-design.de

Bezugsbedingungen

Die proMail erscheint monatlich per E-Mail. Der Einzelpreis für das Jahresabonnement beträgt 80,- EUR zuzüglich MwSt. Preisänderungen vorbehalten.

Die KLS Steuerungstechnik GmbH und die PHARMA BENCHMARK AG haben eine Vereinbarung getroffen, die alle PROKAS-Anwender berechtigt, die proMail über die Dauer der Vereinbarung kostenlos zu beziehen.

Annahme der Bestellung

Die PHARMA BENCHMARK AG will mit der proMail alle PROKAS-Nutzer unterstützen und behält sich das Recht vor, Bestellungen anderer Apotheken nicht anzunehmen.

Sollte eine PROKAS-Apotheke den Erhalt der proMail ablehnen, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung per E-Mail, Fax oder Brief an die PHARMA BENCHMARK AG. Siehe Kontaktdaten!

Haftungsausschluss: Mit den proMail-Informationen beabsichtigt der Verein der PROKAS-Anwender, die Nutzer des Systems mit bestem Wissen und Gewissen situationsgerecht zu unterstützen und ihnen für einen optimalen Umgang Anregung zu geben. Auch wenn er sich hierzu von ausgewiesenen Fachleuten Unterstützung einholt, kann dem Verein aus seinen Empfehlungen und Meinungen keine Haftung erwachsen.